



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Kantonsärztlicher Dienst

Domenic Dierauer, RA lic. iur.
Obstgartenstrasse 19/21
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 (0)43 259 24 09
Fax +41 (0)43 259 51 51
kantonsarzt.sekretariat@gd.zh.ch
www.gd.zh.ch

4. Januar 2012

Auslaufen des Zulassungsstopp

Der Zulassungsstopp ist per 31. Dezember 2011 ausgelaufen. Somit gilt ab 1. Januar 2012 Folgendes:

Grundsatz:

Ärztinnen und Ärzte mit Bewilligung zur selbstständigen ärztlichen Tätigkeit im Kanton Zürich gelten von Gesetzes wegen - ohne spezielle Verfügung des Kantonsärztlichen Dienstes - als zur Abrechnung zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen. Das Vorstehende gilt sinngemäss auch für Ärztinnen und Ärzte, die im Rahmen einer gemeinsam geführten Praxis bislang nur über eine teilweise Zulassung verfügten. Diese gelten neu als vollständig zugelassen. Ebenfalls als von Gesetzes wegen zugelassen gelten ambulante ärztliche Institutionen.

Ausnahmen:

Ärztinnen und Ärzte, die gegenüber dem Kantonsärztlichen Dienst den Ausstand gemäss Art. 44 Abs. 2 Krankenversicherungsgesetz erklärt haben und solche, die im Rahmen einer Praxisübergabe zu Gunsten einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers vollständig auf ihre Zulassung verzichtet haben oder die vollständig auf Ihre Zulassung zu Gunsten einer ambulanten ärztlichen Institution für medizinische Dienstleistungen ausschliesslich für andere Leistungserbringer verzichtet haben und demgemäss auf der Ausstandsliste geführt werden. Die betroffenen Ärztinnen und Ärzte können den Ausstand oder den vollständigen Verzicht beim Kantonsärztlichen Dienst schriftlich oder per e-mail kantonsarzt.sekretariat@gd.zh.ch widerrufen. Es folgt die Streichung von der Ausstandsliste und die Mitteilung an die santésuisse. Die den Ausstand oder vollständigen Verzicht Widerrufenden gelten dann als vollständig zugelassen.

Domenic Dierauer